

RICHTLINIEN



Richtlinien zur Vergabe von Verdienstausschüssen aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung

Stand: 01.01.2011

Der Bayerische Jugendring vergibt im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus aus Mitteln des Kinder- und Jugendprogramms der Bayerischen Staatsregierung Zuwendungen zur Förderung von Verdienstausschüssen. Die Förderung erfolgt ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien und der allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO).

Für Teilnahme und Leitung an oder von Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ), oder Sitzungen überörtlicher Verbandsgremien wird über den Bayerischen Jugendring der bei einer Freistellung durch den Arbeitgeber entstehende Verdienstausschuss ersetzt. Und zwar sicher und in voller Höhe.

1. **Zweck der Förderung**
Ziel der Förderung ist es, ehrenamtlichen Mitarbeitern/innen in der bayer. Jugendarbeit den Verdienstausschuss auszugleichen, der ihnen im Zusammenhang mit bestimmten Tätigkeiten in der Jugendarbeit entsteht.
2. **Gegenstand der Förderung**
Der Verdienstausschuss wird erstattet bei Maßnahmen und Aktivitäten nach 4.1.2, für die das Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit eine Freistellungsmöglichkeit vorsieht.
3. **Zuwendungsempfänger**
Antragsberechtigt sind Teilnehmer/innen bzw. Leiter/innen von Veranstaltungen gemäß 4.1.2, die
 - a) dafür nach dem Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern für Zwecke der Jugendarbeit oder entsprechenden anderen Regelungen von ihrem Arbeitgeber bzw. Dienstherrn freigestellt worden sind oder

- b) in ihrem Hauptberuf selbstständig tätig sind, im Übrigen aber die gleichen Voraussetzungen erfüllen.

Hat der Arbeitgeber im Falle des Buchstaben a) Lohnfortzahlung geleistet, ohne dazu verpflichtet zu sein, so kann er selbst an Stelle des Arbeitnehmers die Erstattung beantragen. Die Zuwendung wird in diesem Fall unmittelbar an den Arbeitgeber ausgezahlt.

4. Förderungsvoraussetzungen

4.1 Der Verdienstausschlag kann ersetzt werden:

4.1.1 Ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen in der bayer. Jugendarbeit

4.1.2 bei Mitwirkung an folgenden Maßnahmen

- Teilnahme an oder Leitung von Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit
- Teilnahme als ehrenamtlicher Funktionsträger/in von Jugendorganisationen an Sitzungen überörtlicher Verbandsgremien,

4.1.3 wenn der/die Betreffende an der Maßnahme als Teilnehmer/in ganzzeitig oder als Mitglied der Leitung an wenigstens einem Tag ganzzeitig teilgenommen hat.

4.2 Ein Verdienstausschlag kann nicht erstattet werden, wenn

4.2.1 der Arbeitgeber nach gesetzlichen, tariflichen oder sonstigen Bestimmungen verpflichtet ist, eine bezahlte Freistellung zu gewähren

4.2.2 die Teilnahme oder Leitung der Maßnahme zu den beruflichen Obliegenheiten des/der jeweiligen Mitarbeiters/in gehört.

5. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendung wird im Wege der Festbetragsfinanzierung gewährt.

5.2 Förderungsfähige Kosten

Förderungsfähig ist der Verdienstausschlag, der bei Maßnahmen von bis zu 14 Tagen Dauer entsteht, insoweit er nicht durch Honorarzahungen ausgeglichen wird. Darüber hinaus entstehender Verdienstausschlag ist nicht förderungsfähig.

5.3 Höhe der Förderung

5.3.1 Bei abhängig Beschäftigten wird der vom Arbeitgeber bestätigte Verdienstausschlag erstattet.

5.3.2 Ist der/die Antragsteller/in selbstständig tätig, so erfolgt die Erstattung des Verdienstausschlages auf der Grundlage der nachgewiesenen Einnahmen, die er/sie allein aufgrund eigener Arbeitsleistung im Vorjahr (bei angenommenen 220 Arbeitstagen im Jahr) durchschnittlich pro Arbeitstag erzielt hat. Dabei wird eine

kontinuierliche Tätigkeit vorausgesetzt, die sich auch auf den maßgebenden Zeitraum des laufenden Jahres erstreckt.

- 5.3.3 Eine Erstattung ist nicht möglich für geringfügig Beschäftigte im Sinne des Gesetzes zur Neuregelung der geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse und vergleichbare selbstständige Tätigkeiten.
- 5.3.4 Die Förderung beträgt maximal 215 Euro pro Arbeitstag. Im Falle der Nr. 5.3.2 werden höchstens 5 Arbeitstage pro Woche anerkannt.

6. Verfahren

6.1 Antragstellung

- 6.1.1 Anträge müssen auf dem geltenden Formblatt eingereicht werden.
- 6.1.2 Dem Antrag ist die Beschreibung der Maßnahme beizufügen.
- 6.1.3 Die Anträge müssen über den jeweiligen Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht werden.
- 6.1.4 Die Anträge sollen 5 Wochen nach Beendigung der Maßnahme beim Landesverband bzw. Bezirksjugendring eingereicht werden. Spätestens 8 Wochen nach Beendigung der Maßnahme müssen die Anträge beim Bayerischen Jugendring eingegangen sein (Ausschlussfrist).

6.2 Bewilligung

Der Verdienstaufschlag wird aufgrund eines Bewilligungsbescheides an den/die Arbeitnehmer/in bzw. den/die Arbeitgeber/in ausbezahlt.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 01.01.2011 in Kraft. Sie treten zum 31. Dezember 2014 außer Kraft. Sie werden jedoch bis zur Neuregelung angewandt.

Ergänzende Erläuterung vom Juli 2005/Januar 2010

Die Richtlinien zur Förderung des Verdienstaufschlags sind so zu verstehen, dass nur bei solchen Ausbildungslehrgängen und Schulungsveranstaltungen der Jugendverbände und der öffentlichen Träger der Jugendarbeit der Verdienstaufschlag ersetzt werden kann, die die nachfolgend genannten Voraussetzungen der Förderungsrichtlinien des Bayerischen Jugendrings für Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) erfüllen.

2. Gegenstand der Förderung

Die Inhalte der förderungsfähigen Maßnahmen müssen geeignet sein, die Mitarbeiter/-innen in einem umfassenden und allgemeinen Sinne auf ihre Aufgaben in der Jugendarbeit vorzubereiten und weiterzubilden. Den Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit werden dabei Lernfelder angeboten, in denen ihnen die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse für ihre jeweilige Aufgabe vermittelt

telt werden, aber auch Gelegenheit gegeben wird, diese im Interesse der Jugendlichen laufend zu überprüfen. Förderungsfähig sind auch Maßnahmen, die verschiedene Bildungsbereiche integrieren.

Jeder Maßnahme muss eine vom Träger erarbeitete Zielvorstellung zu Grunde liegen, die in geeigneter Weise umgesetzt wird, auch unter Berücksichtigung von Geschlechtergerechtigkeit.

Bei der Zielvorstellung soll auf Wünsche und Anregungen der Teilnehmenden eingegangen werden.

4. Förderungsvoraussetzungen und Standards
 - 4.1 Maßnahmen zur Aus- und Fortbildung von ehrenamtlichen Jugendleiterinnen und Jugendleitern (AEJ) im Sinne der Richtlinien liegen vor, wenn
 - 4.1.1 der Charakter der Maßnahmen im Sinne der Aus- und Fortbildung in einem oder mehreren Gebieten der Jugendarbeit gewahrt ist,
 - 4.1.2 der Kreis der Teilnehmenden sich auf Mitarbeiter/-innen oder künftige Mitarbeiter/-innen in der Jugendarbeit (z.B. Leiter/-innen von Jugendgruppen) beschränkt,
 - 4.1.3 die Teilnehmenden mindestens 15 Jahre alt sind,
 - 4.2 Eine Förderung ist nicht möglich bei Maßnahmen, Maßnahmen, deren Programm weniger als zwei Drittel der Veranstaltungsdauer Themen im Sinne der Mitarbeiterbildung umfasst.
 - 4.2.3 Touristischen Unternehmungen, Erholungs- und Unterhaltungsveranstaltungen, Wettkämpfe, Kundgebungen, laufender Arbeit örtlich tätiger Gruppen, geschlossenen Treffen von Chören, Orchestern, Laienspielgruppen sowie schul- und berufsqualifizierende Aus- und Fortbildung, soweit sie nicht Fortbildung für Zwecke der Jugendarbeit ist.